

Fachgebiet:

Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen

Lehrbrief 5 / HGB

- **Bilanzierung von Verbindlichkeiten**
- **Bewertungseinheiten**

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Dr. Silke Peemöller

© 2023 WIRTSCHAFTScampus

Dr. Peemöller GmbH
Austraße 42
97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Bilanzbuchhalter/in (IHK)

Fernlehrgang

Lernziel:

In Lehrbrief 5 / HGB sollen Sie die Bewertung der Verbindlichkeiten erlernen. Auch hier müssen Sie die handels- und steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze voneinander unterscheiden. Besonders wichtig sind die Behandlung der Fremdwährungsverbindlichkeiten sowie die Behandlung der unverzinslichen Schulden.

Viel Spaß beim Bearbeiten!

Ihr WIRTSCHAFTScampus Team

1. Grundlagen.....	1
2. Ansatz.....	1
3. Bewertung.....	2
3.1 Handelsbilanz: Höchstwertprinzip.....	2
3.2 Steuerbilanz: Teilwert.....	2
3.3 Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Verbindlichkeiten.....	3
4. Einzelfälle.....	5
4.1 Darlehensfinanzierung mit Disagio.....	5
4.2 Zerobonds.....	6
4.3 Fremdwährungsverbindlichkeiten.....	7
5. Ausweis.....	10
6. Bewertungseinheiten.....	14
Anhang.....	17
Lösungen zu den Kontrollaufgaben.....	19
Übungsfälle zu Lehrbrief 5.....	21
Lösungen zu den Übungsfällen aus Lehrbrief 4.....	22

-
-
-

3. Bewertung

3.1 Handelsbilanz: Höchstwertprinzip

Die Bewertung der Verbindlichkeiten ist in § 253 Abs. 1 S. 2 HGB geregelt.

Verbindlichkeiten sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen. Der Erfüllungsbetrag besteht bei Geldleistungsverpflichtungen im Rückzahlungsbetrag und bei Sachleistungsverpflichtungen im Betrag, der zum Erfüllungszeitpunkt voraussichtlich aufzuwenden ist. Ein generelles Abzinsungsgebot oder ein Barwertansatz existiert nicht nach HGB. Das Vorsichtsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB gilt für Verbindlichkeiten in Form des Höchstwertprinzips. Daher darf eine Minderung des Rückzahlungsbetrages nicht angesetzt werden, während eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrages berücksichtigt werden muss. Dies hat insbesondere für Fremdwährungsverbindlichkeiten große Bedeutung.

3.2 Steuerbilanz: Teilwert

Steuerlich sind Verbindlichkeiten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in sinngemäßer Anwendung der Nr. 2 mit **Anschaffungskosten** oder dem **Teilwert** zu bewerten. Als Anschaffungskosten einer Verbindlichkeit sind der Nennwert bzw. der Rückzahlungsbetrag zu verstehen.

Steuerlich ist seit 1.1.1999 der Ansatz eines höheren Teilwerts nur noch möglich, wenn es sich um eine dauernde Werterhöhung der Verbindlichkeit handelt. Der BFH hat entschieden, dass eine dauerhafte Erhöhung des Teilwertes bei einer Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von ca. 10 Jahren durch Wechselkursanstiege nicht vorliegt. Bei so langen Laufzeiten sei davon auszugehen, dass sich Wertschwankungen bis zur Fälligkeit der Verbindlichkeit ausgleichen (vgl. BMF-Schreiben vom 02.09.2016 Rz 32f). Der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts verbietet sich aufgrund des Realisationsprinzips, da sonst ein nicht realisierter Gewinn ausgewiesen würde.

Hält eine Wechselkurerhöhung bei einer Verbindlichkeit des laufenden Geschäftsverkehrs bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder den vorangegangenen Tilgungs- oder Entnahmezeitpunkt an, liegt eine voraussichtlich dauernde Werterhöhung vor. Der Begriff „Verbindlichkeit des laufenden Geschäftsverkehrs“ wird durch folgende Merkmale bestimmt:

- Ihr Entstehen hängt wirtschaftlich eng mit einzelnen bestimmbar, nach Art des Betriebs immer wiederkehrenden und nicht die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens betreffenden laufenden Geschäftsvorfällen zusammen.
- Dieser Zusammenhang bleibt bis zur Tilgung der Verbindlichkeit erhalten.
- Die Verbindlichkeit wird innerhalb der nach Art des laufenden Geschäftsvorfalles allgemein üblichen Frist getilgt.

Merke:

- Verbindlichkeiten werden steuerlich in Höhe der Anschaffungskosten angesetzt
- Der Nennwert bildet die Wertuntergrenze



Definition
„Erfüllungsbetrag“



Anschaffungskosten



dauernde
Walterhöhung

Verbindlichkeit
des laufenden
Geschäfts-
verkehrs



- Ein dauerhaft erhöhter Teilwert muss angesetzt werden (Zwischenwerte dürfen nicht angesetzt werden)
- Ist der Teilwert nicht mehr erhöht, muss zwingend auf den niedrigeren Teilwert bzw. die Wertuntergrenze (Nennwert) abgewertet werden

3.3 Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Verbindlichkeiten

Handelsrechtlich dürfen aufgrund des Vorsichtsprinzips niedrig verzinsliche oder unverzinsliche Verbindlichkeiten nicht abgezinst werden. Handelsrechtlich wird daher auch bei langfristigen unverzinslichen Verbindlichkeiten der Erfüllungsbetrag angesetzt.

Zu beachten ist jedoch, dass das Abzinsungsverbot keine Anwendung für auf **Rentenverpflichtungen** beruhende Verbindlichkeiten findet, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist; diese Verbindlichkeiten unterliegen einer **Abzinsungspflicht** nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB. Rentenverpflichtungen sind auf die Erbringung von periodisch wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld, Geldeswert oder vertretbaren Sachen über einen bestimmten Zeitraum gerichtet und beruhen auf einem einheitlichen Rentenstammrecht. Als Beispiele für Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erbringen ist, können die gleichmäßige Zahlung von Altersvorsorgungsleistungen an ausgeschiedene Mitarbeiter aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit für das Unternehmen, aber auch die Ratenzahlungen nach dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an einem Vermögensgegenstand im Rahmen eines Ratenkaufs genannt werden. Im Rahmen eines Ratenkaufs hat das Unternehmen somit die Kaufpreisschuld grds. zum **Barwert** der Verpflichtung anzusetzen.

Steuerlich wurde seit 1.1.1999 ein generelles Abzinsungsgebot mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. eingeführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Die Abzinsung ist unter Anwendung der zu § 12 ff. BewG aufgestellten Grundsätze durchzuführen. In Steuererlasse 200 § 12/1 Tabelle 1 zu § 12 Abs. 3 BewG werden Vervielfältigungsfaktoren angegeben. (Vgl. auch die im Anhang beigefügten Tabellen.)

Nicht abgezinst werden müssen nur

- kurzfristige Verbindlichkeiten, d.h. Laufzeit weniger als 12 Monate,
- verzinsliche Verbindlichkeiten,
- Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

Merke:

Die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung von Verbindlichkeiten, die unverzinslich sind, lässt sich nicht einheitlich lösen. Handels- und Steuerbilanz fallen somit auseinander.

Abzinsungsverbot in der HGB

Rentenverpflichtung

Abzinsungsgebot in der Steuerbilanz



Ausnahmen vom Abzinsungsgebot



4. Einzelfälle

4.1 Darlehensfinanzierung mit Disagio

Bei der Aufnahme von Darlehen werden häufig Beträge einbehalten oder in Rechnung gestellt, die als Disagio, Damnum, Agio, Abschlussgebühren etc. bezeichnet werden. Gem. § 250 Abs. 3 HGB darf für diesen Betrag ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.

In der Steuerbilanz muss dagegen gem. H 6.10 EStR ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden. Das aktivierte Disagio ist auf die Laufzeit des Darlehens bzw. den kürzeren Zinsfestschreibungszeitraum zu verteilen.

Beachte:

- bei endfälligen Darlehen erfolgt eine lineare Verteilung des Disagios
- bei Tilgungsdarlehen, d.h. Raten- oder Annuitätentilgung erfolgt die Verteilung mit der Zinsstaffelmethode

Bei der Zinsstaffelmethode ergibt sich der Nenner, indem die Zahlen der Raten zusammenaddiert werden. Der Zähler ergibt sich dann in umgekehrter Reihenfolge der Zahlen, sodass am Anfang viel, am Ende wenig verteilt wird, z.B. 3 Raten:

$$\rightarrow 3 + 2 + 1 = 6$$

im 1. Jahr Verteilung $\frac{3}{6}$

im 2. Jahr Verteilung $\frac{2}{6}$

im 3. Jahr Verteilung $\frac{1}{6}$

oder Lösung mit folgender Formel:

$$s = \frac{n \cdot (n+1)}{2}$$

n = Zahl der Tilgungsraten

s = Nenner des anzuwendenden Bruches

Auf die erste Rate entfällt somit ein Abschreibungsbetrag von $\frac{n}{s}$ des Abgren-

zungsbetrags, bei der zweiten ist der Anteil $\frac{n-1}{s}$ usw.

Begriff
„Disagio“



Auflösung des
aktivierten
Disagios

Lösungen zu den Kontrollaufgaben:**Lösung Kontrollaufgabe 1:**

Gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB ist das Darlehen vom 31.12.21 bis zum 31.12.24 in der Handelsbilanz zu 100.000 € zu bilanzieren.

Steuerlich ist das Darlehen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit 5,5% p.a. für 3 Jahre abzuzinsen. (Vgl. BMF-Schreiben vom 26.5.2005, BStBl. I S. 699)

Jahr	Restschuld	Faktor lt. Tabelle im Anhang	Barwert
31.12.21	100.000 €	0,852	85.200 €
31.12.22	100.000 €	0,898	89.800 €
31.12.23	100.000 €	0,948	94.800 €
31.12.24	100.000 €	-	100.000 €

Die Barwertdifferenzen stellen den Zinsanteil dar.

Buchungssätze:

31.12.21:

Bank	100.000 €	an	sonst. Verbindlichkeit	85.200 €
			außerordentlicher Ertrag	14.800 €

31.12.22:

außerordentlicher Aufwand	an	sonst. Verbindlichkeit	4.600 €
---------------------------	----	------------------------	---------

31.12.23:

außerordentlicher Aufwand	an	sonst. Verbindlichkeit	5.000 €
---------------------------	----	------------------------	---------

31.12.24:

außerordentlicher Aufwand	an	sonst. Verbindlichkeit	5.200 €
sonst. Verbindlichkeit	an	Bank	100.000 €

Übungsfälle zu Lehrbrief 5:

Hinweis: Die Lösungen erhalten Sie mit Lehrbrief 6.

Fall 1:

Die Future AG hat am 01.12.21 Waren im Wert von 1.000.000 Yen erhalten. Die Waren werden am 10.02.22 bezahlt. Bilanzaufstellung erfolgt am 10.01.22.

Der Devisenkassamittelkurs entwickelt sich wie folgt:

01.12.21	1 € = 137,65 Yen
31.12.21	1 € = 135,25 Yen
10.02.22	1 € = 133,00 Yen

Alternative:

01.12.21	1 € = 137,65 Yen
31.12.21	1 € = 145,25 Yen
10.02.22	1 € = 140,00 Yen

Aufgabe:

Stellen Sie die Behandlung der Verbindlichkeit in Handels- und Steuerbilanz dar.

Lösungen zu den Übungsfällen aus Lehrbrief 4:**Lösung Fall 1:**

Die Aktien sind nicht abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die höchstens mit Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen gem. § 253 Abs. 3 HGB bewertet werden können.

01.11.21:	Anschaffungskosten $200 \cdot 300 \text{ €} =$	60.000 €
	+ Nebenkosten 2% v. 60.000 =	<u>1.200 €</u>
	Anschaffungskosten	61.200 €

31.12.21:	beizulegender Zeitwert	
	$200 \cdot 250 \text{ €}$ zzgl. 2%	51.000 €

31.12.22:	beizulegender Zeitwert	
	$200 \cdot 290 \text{ €}$ zzgl. 2%	59.160 €

....